



08.05.2008

Kleine Anfrage

ALG II: Keine Bagatellgrenze bei Fahrtkosten

Das Bundessozialgericht hat am 6. Dezember 2007, Az. B 14/7b AS 50/06 R folgendes Urteil bezüglich der angeblichen Bagatellgrenze bei Fahrtkosten zur ARGE gefällt: Nehmen ALG-II-Empfänger einen Pflichttermin bei Behörden wahr, haben sie ein Recht auf die Erstattung auch geringer Fahrtkosten, so das Bundessozialgericht.

Geklagt hatte ein Empfänger von ALG II, der einen Pflichttermin bei einer Behörde hatte und dabei auf den Bus angewiesen war. Die Kosten von 3,52 Euro wollte die ARGE nicht übernehmen. Begründung: Eine Erstattung der Fahrtkosten sei zwar möglich, aber keine Pflicht. Außerdem sei im Regelsatz das Geld für Fahrten zum Amt bereits enthalten. Und es gebe ohnehin eine Bagatellgrenze von 6 Euro.

Die Kasseler Richter entschieden, dass die Fahrtkosten, und seien sie noch so gering, erstattet werden müssen. So genannte Bagatellgrenzen seien angesichts der beschränkten finanziellen Mittel von ALG-II-Empfängern nicht angemessen.

1. Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Bundessozialgerichtes bekannt?
2. Aus welchem Grund werden Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und XII bis zum heutigen Tag bei Pflichtterminen keine Fahrtkosten erstattet sondern auf die o.g. Bagatellgrenze verwiesen?
3. Wann wird der Magistrat das Urteil des BSG in der Verwaltungspraxis umsetzen?
4. Ist die Entwicklung eines entsprechenden Formulars angedacht?
5. Falls das Urteil nicht umgesetzt werden soll, aus welchem Grund nicht?
6. Wie wurden entsprechende Widersprüche von Betroffenen bisher entschieden?

Rainer Keil
Fraktionsvorsitzender

Karl-Heinz Böck
Stadtverordneter